

2. Juni 1954

6

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 61 Abs. 2, § 69 Abs. 2, § 72 Abs. 1 S. 3, 4
und 5 ArbGG.

Leitsätze:

1. Bei der Prüfung der Statthaftigkeit der Revision nach § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG ist das Bundesarbeitsgericht an die vom Arbeitsgericht oder vom Landesarbeitsgericht getroffene Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes gebunden; es kann diese Wertfestsetzung nicht nachprüfen und, falls es sie für unzutreffend hält, abändern.
2. Will der Revisionskläger die Statthaftigkeit der Revision auf § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG stützen, so hat er die abweichende Entscheidung des anderen Landesarbeitsgerichts oder eines oberen Arbeitsgerichts eines Landes in der Revisionsbegründung zu bezeichnen; eine Nachholung nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist ist nicht möglich.

Aktenzeichen: 2 AZR 136/54

Beschluß des BAG vom 2. Juni 1954

LAG. Hamm i.W.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 136/54

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in
der Sitzung am 2. Juni 1954 beschlossen :

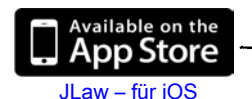
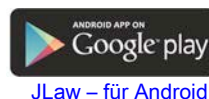
Die Revision des Klägers gegen das Urteil der
4. Kammer des Landesarbeitsgerichts in Hamm i.W.
vom 17. Februar 1954 (4 Sa. 63/53) wird auf seine
Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e .

Das Arbeitsgericht hat die auf Feststellung der Un-
wirksamkeit von Kündigungen und der Zahlung eines Geldbetrages
gerichtete Klage abgewiesen und den Streitwert auf 4400.- DM
festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat durch das in der
Formel bezeichnete Urteil die Berufung des Klägers zurückge-
wiesen, die Revision nicht zugelassen und auch die Streit-
wertfestsetzung des Arbeitsgerichts nicht geändert. Gegen
dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig Revision eingelegt
und diese mit seinem Schriftsatz vom 30. April 1954 recht-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

zeitig begründet. Er hält die Revision für statthaft, weil der Streitwert, wie er im Einzelnen ausführt, offensichtlich 6000.- DM übersteige. In seiner Nachschrift vom 26. Mai 1954, die nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist eingegangen ist, hat der Kläger ausgeführt, dass das Bundesarbeitsgericht den Streitwert für die Statthaftigkeit der Revision neu festsetzen könne und des weiteren, dass das angefochtene Urteil von zwei näher bezeichneten Urteilen eines anderen Landesarbeitsgerichts abweiche.

Die Revision ist unstatthaft und damit unzulässig.

Nach § 72 Abs.1 Satz 4 ArbGG ist die Revision, soweit der Streitwert in Betracht kommt, nur zulässig, wenn "der vom Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze erreicht". Bei Streitigkeiten über Zahlungsansprüche muss nach § 72 Abs.1 Satz 5 ArbGG darüber hinaus sogar der Beschwerdegegenstand die Revisionsgrenze erreichen. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren kommt dieser Streitwertfestsetzung durch die unteren Gerichte eine besondere Bedeutung zu. Während im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten das Rechtsmittelgericht ohne Bindung an den vom unteren Gericht festgesetzten Streitwert die Höhe des Beschwerdegegenstandes selbständig festsetzt und damit, soweit die Anfechtbarkeit von der Höhe des Beschwerdegegenstandes abhängt, über die Voraussetzung der Statthaftigkeit des Rechtsmittels selbst befindet, ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren das höhere Gericht an den vom Arbeitsgericht als erstinstanzlichem Gericht nach § 61 Abs. 2 ArbGG im Urteil festgesetzten Wert des Streitgegenstandes gebunden. Von diesem Grundsatz erlaubt § 69 Abs.3 ArbGG dann eine Ausnahme, wenn sich der Wert des Streitgegenstandes nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert hat; in diesem Falle darf das Landesarbeitsgericht die im Urteil des Arbeitsgerichts enthaltene Streitwertfestsetzung ändern. Dem Bundesarbeitsgericht ist eine



- 3 -

Befugnis zur Abänderung nicht zugesprochen. Das Gesetz spricht von dem "vom Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht" festgesetzten Wert des Streitgegenstandes. Der auf diese Weise festgesetzte Streitwert ist dem Zusammenhang nach auch für die Bestimmung der Revisionsgrenze zur Bestimmung des Beschwerdegegenstandes bei Verfahren über Zahlungsansprüche massgebend.

Die Befugnis der unteren Gerichte, bindend den Streitwert festzusetzen, kann allerdings dazu führen, dass eine zu geringe Streitwertfestsetzung der unterlegenen Partei ein Rechtsmittel abschneidet, das sie bei richtiger Streitwertfestsetzung gehabt hätte, und dass eine zu hohe Streitwertfestsetzung ein Rechtsmittel gewährt, das richtiger Weise nicht gegeben wäre. Diese Gefahr hat das Gesetz aber in Kauf genommen, um das von ihm erstrebte Ziel zu erreichen, von vornherein Gewissheit oder im Falle des § 72 Abs.1 Satz 5 ArbGG doch eine möglichst grosse Gewissheit über die Anfechtbarkeit des erlassenen Urteils zu erhalten.

Bei der Prüfung der Statthaftigkeit der Revision nach § 72 Abs.1 Satz 4 und 5 ArbGG ist das Bundesarbeitsgericht daher an die vom Arbeitsgericht oder vom Landesarbeitsgericht getroffene Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes gebunden; es kann sie nicht nachprüfen und, falls es sie für nicht zutreffend erachtet, abändern. Diese Rechtsansicht stimmt mit der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts überein (Bensh. Samml. Band 2 RAG Seite 167; Band 5 RAG Seite 350). Die vom Kläger gewünschte Änderung der vom Arbeitsgericht getroffenen Streitwertfestsetzung auf über 6000.- DM ist somit unzulässig. Der vom Arbeitsgericht auf insgesamt 4400.- DM festgesetzte Wert des Streitgegenstandes selbst erreicht die Revisionsgrenze von 6000.- DM nicht.

Auch wegen Divergenz ist die Revision nicht statthaft. Will der Revisionskläger die Statthaftigkeit der Revision



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

auf § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG stützen, so hat er die abweichenden Entscheidungen der anderen Landesarbeitsgerichte oder eines oberen Arbeitsgericht eines Landes in der Revisionsbegründung zu bezeichnen; eine Nachholung nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist ist nicht möglich. Die Revisionsbegründung muss stets fristgerecht eingereicht werden. Unmittelbar sieht das Arbeitsgerichtsgesetz die Angabe der abweichenden Entscheidung mit § 72 Abs.1 Satz 2 ArbGG allerdings nur für die Angabe der abweichenden Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vor; nach § 72 Abs.1 Satz 3 ArbGG gilt "des gleiche" aber auch für das Abweichen von einer Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts; daraus ergibt sich mittelbar, dass auch die abweichende Entscheidung des anderen Landesarbeitsgerichts in der Revisionsbegründung oder wenigstens während der Revisionsbegründungsfrist bezeichnet werden muss. Die beiden angeblich abweichenden Entscheidungen des andern Landesarbeitsgerichts hat der Kläger jedoch erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist bezeichnet. Auf die Frage, ob die vom Kläger angegebenen Entscheidungen überhaupt von der angefochtenen Entscheidung abweichen und die Entscheidungen auf dieser Abweichung beruhen, war daher nicht einzugehen.

Da hiernach die Revision weder wegen Erreichens der Revisionsgrenze noch wegen Divergenz zulässig ist, muss sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig verworfen werden.

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. König.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)